

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin Beschlussvorlage Dezernat 4 Bildung, Jugend und Soziales öffentlich ☒ Gleißner, Anja nicht öffentlich ☐		Drucksachennummer 309/2024
---	--	--

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Haupt- und Finanzausschuss	8.c	24.09.2024
Rat der Kreisstadt Mettmann	9.c	08.10.2024

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

hier: Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Finanzielle Auswirkungen Ja

Kosten (einschließl. MWSt.) 300.000 € (Deckungskreis 42000.79000)

Produkt 05.05.02

Haushaltsjahr 2024

Folgekosten nein

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☒ nein

Deckungsvorschlag Landeszuweisungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) in Höhe von 300.000 € (USK 42000.16102)

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Mettmann, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Mittel in Höhe von 300.000 Euro für die überplanmäßigen Aufwendungen im Bereich der Grundversorgung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden bereitgestellt.
 Die Deckung erfolgt vollständig aus der Einnahmeposition Landeszuweisung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG), USK 42000.16102).

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
M.U.T			
Fraktionsloses Mitglied			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Der Bezirksregierung Arnsberg folgend liegt die Erfüllungsquote der Stadt Mettmann zur Aufnahme von Flüchtlingen bei 91,42 %. Die daraus resultierende Aufnahmeverpflichtung liegt bei 56 Personen (Stand 13.09.2024).

Aufgrund der Erfüllung der gesetzlichen Zuweisungsquote nach dem FlüAG sind die Aufwendungen im gesamten Deckungskreis 42000.79000 gestiegen, so dass die insgesamt veranschlagten Ansätze für das Haushaltsjahr 2024 nicht auskömmlich sind.

Neben den weiter anhaltenden Zuweisungen erklärt sich der Mehraufwand hauptsächlich durch die umfassende Anpassung der Regelbedarfsstufen zum 01.01.2024.

Die Mehrausgaben im Deckungskreis 42000.79000 belaufen sich auf 72.772,94 €

Die Kosten der Krankenhilfe sind weiter unverändert hoch und nur schwer zu kalkulieren.

Diese werden überwiegend zwischen den diversen Abrechnungsstellen von Krankenhäusern, Arztpraxen und Apotheken der Kreisverwaltung abgerechnet und anschließend der Stadt Mettmann in Rechnung gestellt. In der Regel erfolgt diese Abrechnung zweimal jährlich.

Abhängig von Grunderkrankungen fallen die tatsächlichen Kosten sehr unterschiedlich aus.

Aktuell ist vor wenigen Wochen ein Kind mit multiplen Erkrankungen und Behinderungen (Down-Syndrom, Hörverlust, Muskelhypotonie, Herzinsuffizienz und mehr) zur Welt gekommen.

Die Kosten des Krankenhauses für einen 14-tägigen Behandlungszeitraum betrugen 16.450 €.

Die zu erwartenden Behandlungs- und Pflegekosten werden auch weiterhin außergewöhnlich sein.

Ein möglicher Erstattungsanspruch gemäß § 4b FlüAG für außergewöhnliche Krankheitskosten wird geprüft und ggfs. durchgesetzt.

Es ist zu erwarten, dass die kommende zweite Gesamtrechnung des Kreises sich auf circa 200.000 € belaufen wird.

Die überplanmäßigen Ausgaben für den Deckungskreis 42000.79000 werden durch die Mehreinnahmen der FlüAG-Landeszuweisung gedeckt.

Gez. Susic